

RS Uvs 2011/11/29 KUVS-2325/4/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2011

Index

60 Arbeitsrecht

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

BArbSchV §7

BArbSchV §30 Abs1

BArbSchV §87 Abs3

BArbSchV §87 Abs5

ASchG §7 Z1

ASchG §7 Z8

1. ASchG § 7 heute
2. ASchG § 7 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2012
3. ASchG § 7 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2012
1. ASchG § 7 heute
2. ASchG § 7 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2012
3. ASchG § 7 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2012

Rechtssatz

Wenngleich § 87 Abs. 5 Z 1 BauV bei geringfügigen Arbeiten, beispielhaft Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag andauern, anführt, so ist aus dieser Aufzählung nicht zwingend abzuleiten, dass im Fall einer völligen Neudeckung eines Daches, wenn nach Abschluss der Arbeiten noch Restarbeiten anfallen die übersehen bzw. vergessen wurden, nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 87 Abs. 5 Z 1 Bau V subsumiert werden können. Es ist daher zulässig, dass der Arbeitnehmer gegenständlich diese nachträglichen Arbeiten (Anbringen von Firstkappen) unter sach- und fachgerechter Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten persönlichen Sicherheitsgeschirres ausführt. Wenngleich Paragraph 87, Absatz 5, Ziffer eins, BauV bei geringfügigen Arbeiten, beispielhaft Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag andauern, anführt, so ist aus dieser Aufzählung nicht zwingend abzuleiten, dass im Fall einer völligen Neudeckung eines Daches, wenn nach Abschluss der Arbeiten noch Restarbeiten anfallen die übersehen bzw. vergessen wurden, nicht unter den Ausnahmetatbestand des Paragraph 87, Absatz 5, Ziffer eins, Bau römisch fünf subsumiert werden können. Es ist daher zulässig, dass der Arbeitnehmer gegenständlich diese nachträglichen Arbeiten (Anbringen von Firstkappen) unter sach- und fachgerechter Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten persönlichen Sicherheitsgeschirres ausführt.

Schlagworte

kurzfristige Arbeiten, geringfügige Arbeiten, Neueindeckung Dach, Restarbeiten, persönliches Sicherheitsgeschirr, technische Schutzmaßnahmen, Absturzsicherung

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at